



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

74. Jahrgang

Nr. 25

Datum 27.09.2018

## Inhaltsverzeichnis:

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ im Hebertshäuser Moos in der Stadt Dachau und mit Ausweitung auf das Krenmoos in der Gemeinde Karlsfeld

\*\*\*\*\*

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ im Hebertshäuser Moos in der Stadt Dachau und mit Ausweitung auf das Krenmoos in der Gemeinde Karlsfeld**

Vom 21. September 2018

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434) und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt der Landkreis Dachau folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 20 vom 11. Juli 1983, S. 50), geändert durch die Verordnungen vom 07. Juni 1995 und 28. Juli 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes in der Überschrift sowie in § 1 (Schutzgebietsgrenzen) und § 2 (Schutzzweck) wird geändert in Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos“.
2. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (§ 1) werden im Bereich der Stadt Dachau und der Gemeinde Karlsfeld teilweise neu festgesetzt. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogenen Flächen sowie die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommene Fläche im Hebertshäuser Moos im Bereich der Stadt Dachau ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5 000. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Fläche im Krenmoos im Bereich der Gemeinde Karlsfeld ergibt sich den

aus Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung beigefügten Karten im Maßstab 1 : 5 000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sofern der Grenzverlauf Grundstücke schneidet, gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie in den Karten, im Übrigen die Grundstücksgrenze. Die Karte im Maßstab 1 : 20.000 dient lediglich zur Übersicht über die Lage der geänderten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes.

3. In § 1 (Schutzgebietsgrenzen) wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Im Landschaftsschutzgebiet werden innerhalb des Landschaftsteiles Krenmoos zwei Kernzonen ausgewiesen und besonders geschützt, deren Erhalt insbesondere für bodenbrütende Vogelarten während der Brut – und Aufzuchtzeit besondere Bedeutung zukommt. Die beiden als Kernzonen ausgewiesenen Bereiche ergeben sich aus den als Anlagen 3 und 4 dieser Verordnung beigefügten Karten.“
4. In § 2 (Schutzzweck) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Zweck der beiden besonderen Kernzonen im Krenmoos ist es, die dortigen Lebensstätten für die freilebende Tierwelt, insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, vor Störungen zu schützen.“
5. In § 3 (Verbot von Veränderungen) wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Innerhalb des neu als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Krenmooses ist es verboten, Drohnen, Modellflugzeuge oder vergleichbare Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen. Innerhalb der beiden besonderen Kernzonen innerhalb des Krenmooses ist es darüber hinaus verboten, in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres Hunde frei laufen zu lassen.“
6. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) werden Absatz 1 Halbsatz 1 und Nr. 1 wie folgt gefasst:  
„Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
1. gegen die in § 3 genannten Verbote verstößt, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, innerhalb des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Krenmooses Drohnen, Modellflugzeuge oder vergleichbare Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen lässt oder innerhalb der beiden besonderen Kernzonen innerhalb des Krenmooses in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres Hunde freilaufen lässt.“

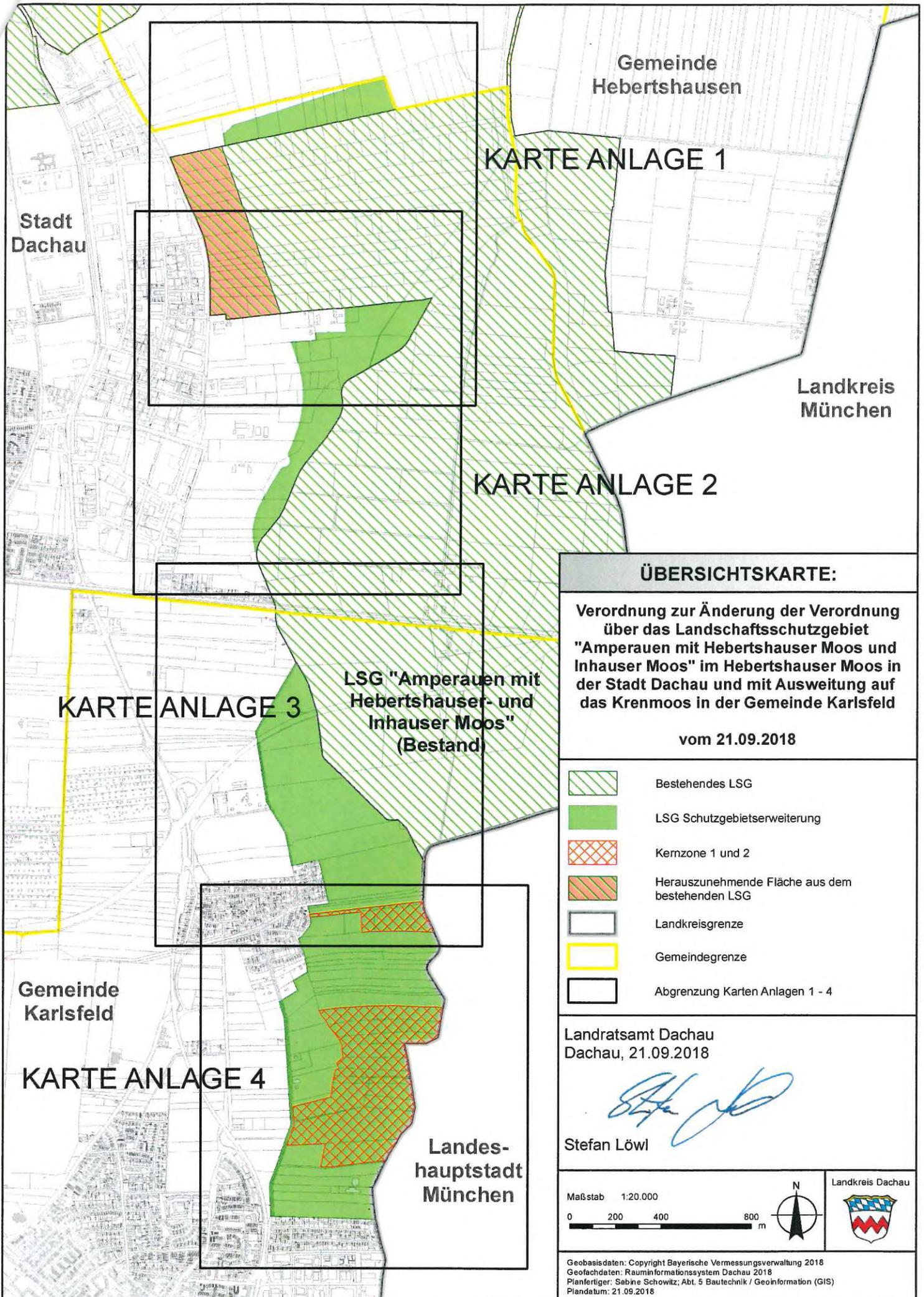
## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, 21.09.2018  
Landkreis Dachau

Stefan Löwl  
Landrat



Gemeinde Hebertshausen

KARTE ANLAGE 1

Stadt Dachau

Landkreis München

KARTE ANLAGE 2

**ÜBERSICHTSKARTE:**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos" im Hebertshäuser Moos in der Stadt Dachau und mit Ausweitung auf das Krenmoos in der Gemeinde Karlsfeld

vom 21.09.2018

KARTE ANLAGE 3

LSG "Amperauen mit Hebertshäuser- und Inhäuser Moos" (Bestand)

-  Bestehendes LSG
-  LSG Schutzgebietserweiterung
-  Kernzone 1 und 2
-  Herauszunehmende Fläche aus dem bestehenden LSG
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Abgrenzung Karten Anlagen 1 - 4

Gemeinde Karlsfeld

KARTE ANLAGE 4

Landeshauptstadt München

Landratsamt Dachau  
Dachau, 21.09.2018



Stefan Löwl

Maßstab 1:20.000  
0 200 400 800 m



Geobasisdaten: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung 2018  
Geofachdaten: Rauminformationssystem Dachau 2018  
Planfertiger: Sabine Schowitz; Abt. 5 Bautechnik / Geoinformation (GIS)  
Plandatum: 21.09.2018